

## Änderung des Bebauungsplanes "Barnholz"

### Bebauungsvorschriften

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf die Bebauung an den Straßenzügen A<sub>5</sub> - A<sub>6</sub>, A<sub>5</sub> - B<sub>5</sub>, A<sub>4</sub> - B<sub>4</sub>, A<sub>5</sub> - B<sub>5</sub>, B<sub>5</sub> - B<sub>2</sub> und B<sub>4</sub> - C<sub>2</sub> westlich mit dem Zweck der Erweiterung der Wohngebäude.

Die Erweiterung darf nur an der Hofseite erfolgen. Sie besteht aus einem eingeschossigen Anbau mit Flachdach sowie der Vergrößerung der Dachgaube. Die Größe des Anbaues ergibt sich aus dem Abstand zwischen Wohnhaus und Nebengebäude. Die Gaubenlänge darf nicht mehr als 5,10 m sein. Aus gestalterischen Gründen wird die Erweiterung nur für den gesamten Baukörper, d.h. für ein Doppelwohnhaus zugelassen.

Waldhorn, den 12. Juni 1963

Das Bürgermeisteramt

Stadthausamt

*Krause*